universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Untertänigkeitsverhältnis auf Rotenfels

Hofbauer, Maria

1937

III. Besitzverhältnisse (spätes Mittelalter)

urn:nbn:at:at-ubi:2-2455

III. Besitzverhältnisse.

(spätes Mittelalter.)

Im Jahre 1316 besaß die Herrschaft Rotenfels rund 2050 Joch bereits kultivierten Baugrund.[1] Dieser verteilte sich in Welz auf: 73 Mansen, 3 Huben, 11 Halbhuben und 131 Joch städtischen Praedialgutes (750 Joch). In St. Peter auf: 1 Manse, 27 Huben, 25 Halbhuben und 320 Joch separater Verteilung. Nur hier gab es neben den Bauernhuben auch größere Besitzeinheiten. doch war von den Villikationen oder Meierhöfen von 1160 im 14. Jahrhundert keine Spur mehr vorhanden. Nur die alte curtis clavigari[2] hatte sich noch in der sog. "Slüzzelhueb" und dem "Potlehen" des Dorfes St. Peter erhalten.[3] Höhe und Art der Leistung beweisen die Identität dieser beiden Höfe.[4]

In den Urbaren unterschied man zwischen "behaustem"[5] und " unbehaustem"[6] Grund, "ländlichem und städtischem Praedialgut" und in Welz wurde,obgleich auch hier in kleinen Parzellen

---

1) 1 jugera,jauch oder tagwerch war etwas mehr als 1/2 des heutigen Joches , ungefähr 0.36 ha.

2) c.cl. = Hof des Schlüsslers (Wirtschaftsbeamter). Dieser Hof war zu Bauerngründen aufgeteilt und von seinem einst sicher größeren Areal waren 1305 noch 29 Joch nachweisbar.

3) F.R.A. II.Bd 36, Urbare 1305/16. Das Potlehen war an 4 zu Botengängen verpflichtete Besitzer vergeben.

4) Beide entrichteten unter anderem den Gänsezins,der den übrigen Bauerngüter fremd war und nur von Mühlen geleistet wurde.

5) Zahn: Fr.G.St.: area= behauster Grund,der Wohnung,Hof und ein kleines Notgärtchen hatte.

6) ebd.: mansus oder huba = unbehauster Grund, Baugrund der Landwirtschaft mit Wohnung.

Praedialgut vorhanden war, die "annotacio civitas in Weltz" getrennt vom "predium in Weltz" in den Zinsbüchern geführt.[1)]

Ungefähr die Hälfte der Bewohner war auf einfache "area" beschränkt. Sie waren Hofstättenbesitzer[2)] oder Keuschler und bildeten die mindestbegüterte Klasse der burgrechtsmäßigen Grundinhaber. Dem gegenüber stand der Großgrundbesitz[3)]: Ackerland, Wiesen, Peunten, Almen. Die Mittelklasse hatte außer der Hofstätte noch einen Garten und Weide-oder Ackerland.[4)]

Unbehaustes Gut oder der bäuerliche Besitz an Ackergründen, Almen und Schwaigen verteilte sich im Amte Welz auf die Stadt Oberwelz,auf Güter in Kirchberg, Bramach, Schiltern, Hinterberg, Feistritz[5)], Hintereck und 12 Schwaigen im Schöttl. In der Amtmannschaft St. Peter auf Besitzen zu St. Peter am Kammersberg, Peterdorf, Aichberg, Rinegg, Mitterdorf, Pöllau.[6)] Dieser Bezirk war an Flächeninhalt größer als der Welzer, doch stand er auf viel niedrigerer Kulturstufe.

Der in der "annotacio in civitas Weltz" verzeichnete Grundbesitz verteilte sich zumeist auf Gewerbetreibende. Sie besaßen, wenn sie Bürger waren, eine eigene Behausung, ev. einen kleinen Hausgarten und manche von ihnen auch nach Jochen zuge-

---

1) F.R.A.II. Bd 36:Urbare 1305/16.

2) Im 14. Jahrhundert waren in der Herrschaft 200 urbarialmäßig verstiftete Hofstätten.

3) Wurde als mansi,ganze oder halbe Hube an die Kolonen verteilt. Der quantitative Inhalt eines mansus war sehr wechselnd (8, 16,18 Joch).Huben scheinen nahezu immer gleiches Ausmaß gehabt zu haben (18 - 20 Joch). "Mansus"war in Welz gebräuchlicher, "huba" in St. Peter.

4) wurde nach Jochen zugewiesen.

5) Feistritz gehörte nicht ganz unter die unmittelbare Verwaltung Freisings.

6) 5 Schwaigen in der Pöllau.

wiesenes städtisches Praedialgut[1]. Hatten sie das Bürgerrecht nicht,und gehörten sie keiner Zunft an,so zählte man sie zu den Inleuten,[2] die überall nur geduldet waren.[3]

Eine urbarialmäßig durchgeführte Feststellung der Größenordnung[4] einzelner Besitze ergab nachstehende Reihen-

---

1) pro Besitzer 1/2 - 7 3/4 Joch. 1316 gab es unter 99 Besitzern nur 9, die 5 - 7 Joch besaßen.

2) Mell: V.V.I. s. 90:.... sind Leute ohne eigenen Besitz und ohne Bürgerrecht;sie wohnten zur Miete, hatten aber die Pflicht,die Lasten der Stadt mitzutragen. Auch Handwerker ohne Eigenbesitz und Bürgerrecht wurden dazu gerechnet.

3) B.K.M.H.L.i. Öst. fasc. 57, No 191. Die Inleute aus Oberwelz sollten ausgewiesen werden,da sie sich bez. Allmendnutzung Rechte anmaßten,wie sie nur den Bürgern zustanden und den einheimischen Handwerkern und Tagwerkern das Brot wegnahmen.(zirka 1500).

4) Beispiele für den Besitz einzelner Untertanen lt. Gültenschätzung 1542 (S.A.R.)
1 Hube: Ruprecht Funckl am Moos:
geschätzt auf 119 1/2 tl
Besitz: Behausung und Grund, 2 Ochsen, 6 Stiere, 8 Kälber, (klein u. groß), 12 Kühe, 30 Frischlinge (Schafe), 16 Lämmer, 3 Sau, 1 Roß, 2 junge Füllen.
1/2 Hube: Peter Tunckhl der Schwipogner:
geschätzt auf 65 tl 5 ß
Besitz: Behausung und Grund, 5 Kühe, 3 Kälber, 6 Frischlinge, 5 Lämmer, 1 Füllen.
1 Schwaige: Marche Fröschartt:
geschätzt auf 40 tl
Besitz: Behausung und Grund, 2 Ochsen, 6 Kühe, 1 Kalb, 1 Feldin (Stute),20 Frischlinge, 2 Lämmer, 6 Schweine (groß u. klein), 12 Hühner.
Die ganze Herrschaft wurde damals samt Bestand und vorgemerkter Gült (trocken und schwer) auf :
42.191 tl ß 2 ß 24 ₰ geschätzt.

folge: den Hof, die ganze Hube, das Gut[1] oder die Halbhube, die Hofstätte[2] und die Keusche.

Die Nutzung der Allmende, zu der Weide, Wald und Fischwasser gehörte, war durch eigene Kreisbriefe geregelt.[3] Nichtbefolgung derselben zog hohe Strafe (ev. Entzug des Allmendrechtes) nach sich. Wem das Eigentum an der Almende zustand, ob dem Landesfürsten oder dem Grundherrn konnte urkundlich nicht festgestellt werden.[4] Die Allmendaufsicht dürfte nach herrschaftlicher Regelung erfolgt sein. Jedenfalls wurde sie strenge gehandhabt. Das Nutzungsrecht wurde den Leuten schriftlich auf sog. "Panzödln" zugesichert[5]. Bezüglich Waldnutzung gab es eigene Verordnungen.[6] Holzschlag und Aufforstung mußten stets gemeldet werden[7]. Die größte und ergiebigste Gemeinde-

---

1) S.A.R. Sch. 181: 1677 wird bei einer "Inventarischen Beschreib" 1/2 Hube ein Gut ggenannt. "Ain halb Hueben oder Guethl, das Gaißlachner Huebl genantt..."

2) Schwaigen wurden 1/4 Hube gleichgestellt und waren größer als die Hofstätten.

3) Öe. W. Bd. VI. Kreisbrief vom Jahre 1698: " Vermörkung und beschreibung gemainer statt Oberwälz pluembbesuech, holzrecht und vischwasser so gemainer statt zugehörig ist und sie solche von uhran und von alters her in gueter, ruebiger, ersößenen possession erhalten, genizt und ihnengehabt haben wie volgt....."

4) Diesbezügliches urkundliches Material war sonderbarerweise in keinem der benützten Archive zu finden.

5) S.A.R. Sch. 159: (1594) Caspar Größing und Gregor Sträner bekommen den "Pannzödl" wegen "pluembbsuech" (Weiderecht) und "holtzreht" im Schöttlwalde.

6) S.A.R. Sch. 39: Waldordnung 1631. Es ist leider nur der Artikel über das schödliche Gaiß Viech" erhalten. Es durfte, wenn es in Hoch- und Schwarzwäldern angetroffen wurde, niedergeschossen werden.

7) S.A.R. Sch. 159: Befehlsbrief.

weide war die"Greimalm" in der Pöllau, deren Nutzungsrechte in einem eigenen Brief, dem sog. "Greimbrief"[1] festgelegt waren. Für Viehauftrieb auf diese Alm war von den Untertanen jährlich eine bestimmte Abgabe, der "Greimhaber" zu leisten[2]. Zur Erhaltung der Weide war ein Almmeister" bestellt. Alljährlich wurden vor dem Auftrieb eigens dazu bestimmte Leute zum "Schwendten" (säubern) auf die Almen geschickt. Hohe Strafe stand darauf, auf ungeputzten Almen zu weiden.[3] Das " Schurzrecht"[4] konnte auch für 10 - 11 fl jährlich verpachtet werden.

Die Allmendnutzung ist hier, zwar in bedeutend verringertem Maße, bis heute noch zu finden.[5] Daneben gibt es auch die

---

1) S.A.R. Sch. 159: Greimbrief 1533 "von dem vorigen uhralten kraißbrief von warth zu warth abgeschrieben ..." Auch der Pfleger durfte 1-2 mal järhlich auf die Greimweide bringen.

2) S.A.R. Sch. 159: Dem Greimhafer bekommt der Pfleger. Zu geben war pro Hube " 1/2 mes haber (6 ß) und 1 khas (3 ß)" (1533)

3) S.A.R. Sch. 161: Bestimmungen über Räumen und Putzen der Weiden.

4) Khull: St.W. : schurzen = abholzen, absanden, abkohlen.

5) z.B. der Bürgerwald bei Oberwelz. Doch scheinen sich heute weder die Gemeinde noch die Bauern um dessen Erhaltung zu sorgen, denn er befindet sich, wie das ganze übrige Gebiet in traurig verwahrlostem Zustand. Ganz eigenartig berührt es und zwingt zum Nachdenken, wenn man dieses schöne Stück Land, das noch dazu im Herzen Österreichs liegt, durchwandert, und wo einem überall, selbst in der Stadt (!) Oberwelz tiefster kultureller und wirtschaftlicher Rückstand entgegentreten. In einem Gebiet, das speziell für Almwirtschaft so günstige Bedingungen aufweist! (Vergl. Klima, geogr. Lage, Bodenform- und beschaffenheit mit einem Teil der Schweizer und Vorarlberger Almen). Warum muß es in einer Zeit wie der heutigen, in der man über so viele Hilfsmittel verfügt das bleiben, was es ist - eine schwere aber wohlbegründete Anklage gegen alle jene, die das Schlagwort "rationelle Bodenbewirtschaftung" wohl gut zu gebrauchen verstehen, doch von dessen Umsetzung in die Praxis entweder keine Ahnung haben oder nichts davon wissen wollen? ...
Nach Weinhardt W.A. ist hier gegenüber 1759 ein Viehrückgang von ungefähr 50 % (!) zu verzeichnen.

sog. "Agrargemeinschaften", Genossenschaftsgüter mehrerer Bauern. Doch fand sich der erste Beleg für diese erst im franzisceischen Kataster aus dem Jahre 1823.

Eine große Übereinstimmung mit den damaligen Verhältnissen in Tirol finden wir bei dem in dieser Herrschaft ziemlich stark vertretenen Schwaigen.[1] Auch hier bildeten sie eine eigene Besitzkategorie,[2] wurden sogar in den Urbaren getrennt verbucht,[3] gewöhnlich einer 1/4 Hube gleichgestellt und wie diese besteuert. Zins gaben die Schwaigen nur dann,wenn sie "bestiftet" waren. Das "Gericht" oder die"Stift" bestand in einer bestimmten Anzahl von Nutzvieh, das die Herrschaft zu stellen hatte. 12 Kühe waren "legitima" und die Abgabe pro Stiftskuh betrug 150 - 300 ß.[4] Wechselte die Schwaige den Besitzer, so wurde die Stift mit verkauft.[5] Es dürften zumeist Kuh- und Schafschwaigen gewesen

---

1) F.R.A. II. Bd. 36, 1t Urbar 1305 und 1316 gab es 17 Schwaigen in diesem Gebiet.

2) Wopfner: a.Sch.: ebenso in Tirol.
Klein: Sch.i.S. : in Salzburg waren sie ins Hufensystem eingereiht,waren 1/4 oder 1/2 Hube gleichgestellt und der Käsedienst stand in keinem bestimmten Verhältnis zur Gutskategorie,sondern hing nur von der Höhe der Bestiftung ab.

3) F.R.A. II. Bd 36: 1305 "Hic annotantur vaccarie per officium Oberweltz" 1316 "Hic annotantur vacarie in officio Welcz"
" " " " der Pölau.

4) Gstirner:Sch. i. St.:
Stolz:Sch.i.T.: In Tirol betrug die Bestiftung für eine Schwaige zu 300 Käsen 6 - 12 Kühe. Es wurden einheitlich 300 Stück Käse von jeder Schwaige gedient.
Klein: Sch.i.S.: In Salzburg fehlen die näheren Belege für die Höhe der Bestiftung,doch waren die Käsezinse nicht einheitlich (100 - 400 St.),dürfte somit auch die Zahl der Stiftskühe erheblich geschwankt haben, da der Käsedienst von der Höhe der Bestiftung abhing.

5) B.K.M.H.L.i. öst. fasc. 56 No 152:(1443) An Stift wurde abgekauft: " 31 frisching p 45 ß = 5 tl 5 ß 15 ß "
(Schafschwaige).

sein. Besitzer war in erster Linie der Grundherr, der sie an die Rücksassen verlieh.[1] Pflicht des Grundherren war es auch außer der Stift Saatgetreide und Ackergerätschaften an die Schwaigenbesitzer zu geben.[2]

Der Hauptzins der Schwaigen bestand in Käse.[3] Außerdem wurden gegeben: Schmalz, Butter,[4] Lämmer, Widder, Lammsmagen, Schweinsseiten u.s.w. Getreidezins ist nur einmal angeführt.[5]

---

1) Wopfner a.Sch. : In Tirol wurden die meisten Schwaigen auf ehemaligen Allmendboden geschaffen. Besitzer der Allmende war der Landesfürst, daher auch Besitzer der meisten Schwaigen.

2) Gstirner: Sch.i.St.
Stolz und Klein: Auch in Tirol und Salzburg wurde Saatgetreide beigestellt, außerdem Salz.

3) Gstirner: Sch. i.St. : Der reelle Wert der Käsezinsungen wurden von eigens dazu bestimmten Leuten festgelegt, da die Käse nur gezählt, nicht aber gewogen wurden.
F.R.A. II. Bd 36, Urbar 1305 " List servit 300 caseos magnos quilibet valet de jure et juramenter circum sedentium 3 d."
Außerdem gab die Herrschaft die "Kaschkare" (Käsemodl) aus. 1 Käs, der 2 ℔ wog wurde mit 6 ß berechnet.
Klein: Sch. i. S.: in Salzburg wurde bis ins 17. Jahrh. Käse gedient. Doch war dieser Käsezins nicht mehr wie im 14. Jahrh. ausschließlich an die Bestiftung, sondern hauptsächlich an das Weiderecht geknüpft.

4) F.R.A. II. Bd 36, Urbare 1505/ 16 : Zwei Schwaigen zinsten Butter und Käse. Es sind dies die zwei einzigen Beispiele in der ganzen Steiermark, wo "butiri" gezinst wurde.(Gstirner)

5) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56, No 152, Urbar 1434, Admont: Fussy auf der Schwaige zu Hintereck zinst " 2 achtinger habern, 1 zinsmezen Korn, 1 waiz." Hier kann es sich aber auch um den nach Admont fälligen 2/3 Zehent handeln.

Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts hörte die Schwaigenkäserei allmählich auf.[1] Die Naturalzinse wurden in Geldzins umgewandelt und bald waren in den Urbaren die Schwaigen von den gewöhnlichen Huben nicht mehr zu unterscheiden.[2]

Was die Besitzrechte der einzelnen Untertanen anlangte, konnte man auch hier von "guten" und "schlechten" sprechen. Dem Kaufrecht, der Emphyteuse oder Erbpacht[3] stand das Leibgeding, die Freistift oder Zeitpacht gegenüber.

Das beste und unabhängigste Besitzrecht hatten die sog. "Freisassen"[4], da sie, nicht gebunden an den Willen des Grundherrn sowohl über ihren Besitz als auch über ihre Person jederzeit freie Entscheidungen treffen konnten. Doch war ihre Zahl im Vergleich zu der der übrigen Untertanen verschwindend klein.

---

1) Klein: Sch.i.S.: Auch in Salzburg fand im 16. Jahrh. eine Ablöse des Käsedienstes in Geld und Schmalz statt. Für Tirol ist dieser Umstand nicht erwähnt.

2) Gstirner Sch.i.St.: Glanzzeit der Schwaigen 1200 - 1500. Dann wurde das Schmalz beliebter als der Käse und man ging von der Fett- zur Magerkäserei über. Für die Herrschaft bedeutete dies einen finanziellen Vorteil, denn für 1 ℔ Schmalz büßte sie 3 1/2 ℔ Käse ein. 1 ℔ Schmalz kostete 24 ₰ und 1 ℔ Käse 6 ₰. So bekam sie bei 1 Schmalz um 4 ₰ mehr. Auch für die Untertanen bedeutete dieser Umschwung in der Wirtschaft keinen Nachteil. Denn bei Schmalzlieferung (Magerkäserei) blieben ihnen als Abfallsprodukte die Mager- und Buttermilch, die sie zu ihrem eigenen Gebrauch weiter verwenden konnten; bei Fettkäserei aber nur die Molke. Dieser beiderseitige Vorteil bewirkte einen raschen Übergang von der Fett- zur Magerkäserei und zur Schmalzsiederei.

3) L.A.Graz, Urkunde 1497c: "emphytheosis iure quod vulgo chaufrecht nominantur".

4) Kleine freie Zinsbauern, die im Laufe des Mittelalters unter grundherrliche Gewalt gerieten.

Und in den Urkunden und Zinsbüchern späterer Jahrhunderte finden sich nur ganz vereinzelt Belege für solche.[1)]

Nach dieser war die freieste Form bäuerlichen Besitzes das Lehen. Der Untertan erhielt durch die Leihe für sich (ev. seine Nachkommen) ein dingliches Nutzungsrecht an dem ihm übertragenen Grund und hatte dafür Zins und Dienst zu leisten. Nicht nur das Nutzungsrecht auf bestimmte Gründe, sondern auch Ämter samt den damit verbundenen Einnahmen,[2)] Zehentrechte,[3)] und Burgfriede[4)] wurden verliehen. Diese Belehnungen erfolgten entweder als Zeitpacht (Freistift oder Leibgeding) oder als Erbpacht.

Oberster Lehensherr über sämtliche Untertanen und über die Kirchen war der Bischof. Doch übertrug er seinem jeweiligen

---

1) Da sie nicht nur in dieser Herrschaft, sondern im ganzen Lande sehr stark in der Minderheit waren, es somit in der Steiermark keinen eigentlich freien Bauernstand gab und der einzige Rechtsschutz, der der bäuerlichen Bevölkerung zu Gebote stand an die Vertretung durch den Grundherrn gebunden war, so haben sich gewiß auch hier die meisten Freisassen gegen eine Leistung von Zins und Dienst dem besonderen Schutz des Grundherrn, des jeweiligen Bischofs von Freising unterstellt.
Vgl. Mell V.V.I. Kap. II. : Landtag und Landesvertretung. Die freie Tiroler Bauerschaft hatte bereits 1415 eine Standesvertretung im Landtag.

2) L.H.F. No 657: (1628) u. S.A.R. Sch. 8 (1619) : Der Pfleger bekommt vom Bischof verliehen: die Stadt Oberwelz, Schloß und Herrschaft Rotenfels, Kastenamt, Gericht und alle dazu gehörigen Bestände.

3) S.A.R. Sch. 6: Lehenbuch von Oberwelz und St. Peter (1425): der nur Oberwelz verliehe 1/3 Zehent wird aufgesandet.

4) S.A.R. Sch. 8: Gerechtigkeitsbuch. Dem Verwalter von Mainhardtsdorf wurde ein Burgfried für die von ihm erbaute Kapelle am Lindebühel verliehen.

Pfleger einen Teil der Lehenshoheit.[1] Persönlich nahm er nur dessen Belehnung vor und anläßlich seiner Inthronisation[2] die Bestätigung der Lehen aller übrigen Untertanen.

Das Heimzugsrecht (Caduzität),das dem Bischof als Grundherrn eigentlich nur bei Zeitpachtverträgen zustand,behielt er sich aber auch in einigen Fällen von erbrechtlichen Verleihungen vor.[3]

Nur ganz wenige Untertanen hatten nach richtigem emphyteutischem Recht verliehene Erbgüter. Wahrscheinlich ehemals freie Bauern,die ihr Gut dem Grundherrn übergeben hatten,um es von ihm "ze rehtem lehen" wieder zu empfangen.[4] Sie standen dem Grundherrn stets als freie Leute gegenüber,hatten freies Verfügungsrecht über den Besitz,mußten für allen Schaden allein aufkommen und hatten nur eine niedrige Abgabe als Anerkennungszins zu leisten,die von der Ertragfähigkeit des Gutes unbeeinflußt war.[5]

---

1) S.A.R. Sch. 93: (1689) Bischof Johann Clement von Freising befiehlt, wie von alters her gebräuchlich,die Lehen und Gülten beim Lehensprobst Herrn Willibald Wurm (Pfleger) anzumelden. Der Pfleger durfte auch Besitzveränderungen bewilligen und Neubelehnungen vornehmen,doch mußte diese nach Freising gemeldet werden.

2) S.A.R. Sch. 93:(1689)
S.A.R. Sch. 8 :(1619)
B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 155 No 148:(1454)
Erbhuldigung der Untertanen auf Rotenfels und Belehnung derselben durch den neugewählten Bischof nach Ablegung des Lehenseides.

3) a) bei Nichtzahlung des Bestandgeldes
L.H.F. No 657:(1628) Martin Jocher bekam alle Rechte und Nutzungen eines Pflegers auf "Heimfall" oder "Erbrecht" verliehen. Heimfall: wenn er die 1200 fl Bestandgeld 1 - 2 Jahre nicht zahlt. Erbrecht: wenn er dieser Verpflichtung pünktlich nachkommt.

b) bei Untauglichkeit der Erben.
S.A.R. Sch. 6:(1425) Die Kinder eines Lehensvasallen wurden für untauglich befunden,das Lehen wurde heimgezogen und einem anderen Bestandsmann verliehen.

c) bei Überschuldung:
die Verschuldung durfte 2/3 des Schätzungswertes nicht übersteigen.

4) F.R.A.II. Bd 35,No 560:(1365) ./.

Als Streitfrage könnte man hinstellen,ob zu Beginn des 14. Jahrhunderts,wie Hauptmann meinte,[1] die Freistiftleihe noch immer die verbreitetste Leiheform war,oder ob man den Aufzeichnungen der Urbare folgend,die im ganzen nur 10 "Freistifter (?)" anführen,bereits eine weite Verbreitung besserer Leihen (Leibgeding und Erbleihe)annehmen darf.

Für Hauptmann scheinen aber hier sonderbarerweise, im Widerspruch zu seiner im vorigen Kapitel angeführten Definition der Freileute, wie für Mell, die Begriffe "Freistifter" und "Freileute" identisch zu sein. Denn in den Urbaren sind diese 10 umstrittenen Untertanen nicht als "Freistifter" sondern als " vreilehner oder vreilaeut" geführt. Doch folgen wir seiner Argumentation.

Hauptmanns Beweisführung geht dahin,daß er 1. aus dem Vergleich mit bäuerlichen Besitzverhältnissen in Deutschland[2] und Österreich[3] den Schluß zieht, daß in einer Herrschaft, die über rund 325 Güter verfügte,unmöglich nur 10 zu Freistift ausgetan gewesen sein könnten und 2. aus einer Gegenüberstellung der beiden Urbare 1305 und 1316, in denen er gefunden hat,daß in dieser kurzen Spanne Zeit mindestens 119 Besitzungen ihren Herrn gewechselt hätten.folgert,daß für die Höhe dieser Zahl unmöglich nur das rasche Absterben der Inhaber oder etwa gar häufiger Verkauf verantwortlich gemacht werden könnten.

---

5) L.H.F.III. A/4 No 62: jährlicher Anerkennungszins für 3 Huben 2 ß 3 ß (zirka 1410)

1) Hauptmann:Freileute.

2) Kötschke:Grundriß der Deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert.

3) Dopsch: Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert.

Dem entgegenzuhalten ist die Feststellung Wopfners,[1] der für Tirol nachwies, daß bereits im 12. und 13. Jahrhundert das wesentlichste Moment zur Verbreitung der bäuerlichen Erbleihe gegeben war: die große Rodungstätigkeit in dieser Zeit und die damit verbundene starke innere Kolonisation, bei der den Kolonisten günstige Leiheformen geboten werden mußten.

Trotz der Forschungsergebnisse Hauptmanns könnte man doch für diese Herrschaft eher früh verbreiteten Erbgang annehmen, wo doch dieses Gebiet schon seit 1007 einer geistlichen Grundherrschaft unterstand, die nachweisbar eine rasche und starke Rodungstätigkeit entwickelt hatte.[2] Und warum soll es nur "Zufall oder wechselnde Sorgfalt der Aufzeichnungen" (nach Hauptmann) gewesen sein, die den Schreiber veranlaßte Freileute als solche zu verbuchen ? [3]

Sehr schwer befreunden kann man sich auch mit der Annahme, daß Freising nicht schon früh genug, noch dazu für einen

---

1) Wopfner: Erbleihe.

2) F.R.A. II. Bd 36. lt. Urbarialüberschau 1160 gab es im Gebiete um Welz noch 24 Neubrüche, 1305 nur mehr 3.

3) Vergleicht man nämlich eben diese beiden Urbare von 1305 und 1316 miteinander, so sieht man, daß 1316 eben so viele und eben dieselben Untertanen wie 1305 die Bezeichnung Freilehner oder Freileute aufweisen und daß diese an genau derselben Stelle im Urbar verzeichnet sind, an der sie in dem um 11 Jahre jüngeren standen. Es wird schwerlich derselbe Schreiber gewesen sein, auch wird er sich kaum gerade das Urbar von 1305 als Vorlage genommen haben. Es scheint doch irgendwie System in der Aufzeichnung von Freileuten geherrscht zu haben, denn sogar in einem Urbar von 1434 (dem nächsten, das mir nach 1316 zugänglich war und das Hauptmann sicherlich nicht kannte /B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56 No 152./) sind noch 2 Freileute genannt. Ihre Zahl hat sich verringert, doch die Gründe hiefür wurden bereits im vorigen Kapitel behandelt.

so weit entlegenen Besitz,der nicht unter seiner unmittelbaren Kontrolle stand,den Nachteil erkannt hätte,der ihm aus der Freistiftleihe erwachsen wäre: die Interesselosigkeit des Freistifters an der Instandhaltung,geschweige an der Verbesserung des Gutes, so daß dieses herabkommen konnte und weder die Dienste zu erschwingen gewesen wären,noch ein neuer Baumann für dasselbe hätte gefunden werden können;noch dazu in einer Zeit,in der die Leibeigenschaft allmählich illusorisch wurde und ihm die daraus entspringenden Zwangsmittel nicht mehr zustanden. Außerdem konnte der Grundherr bei schlechter Bewirtschaftung und Grunddienstversäumnis auch Erbrechter abmeiern.

Nicht genug an dem,sind auch für den Anfang des 14. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Erbleihen urkundlich nachweisbar.[1] Nimmt man als Kriterium für Erbzinsgüter die Tatsache an,daß Zins und Dienst, die daran gebunden waren und in ihrer Höhe von der Ertragfähigkeit des Gutes abhingen,unsteigerlich waren,so kann mann zumindest für die folgenden Jahrhunderte ganz eindeutig feststellen,daß sie in der Herrschaft Rotenfels die am meisten verbreitetste Leiheform bildeten.

Auch in dieser Herrschaft wird wohl wie in anderen der übliche Weg von der Freistiftleihe über das Leibgeding zur Erbpacht eingeschlagen worden sein,doch kann sich der Übergang ebenso wie im Erzstift Salzburg[2] rasch vollzogen haben.

---

1) F.R.A.II Bd 35,No 515:(1317) " also daz er vnd sein nachchomen ewichleich dev vorgenannten guet haben vnd niezzen sullen als ander ir vnd des gots haus aigen guet..."
ebd. No 522:(1317)
ebd. No 536:(1319)
ebd. No 560:(1325)
ebd. No 641:(1334)

2) Vgl. Klein: Leihen i. Szbg.

Ob es sich nun hier bei den Erbzinsleuten des 14. Jahrh. in der Mehrheit um Kolonen handelte oder um Freileute, ist nicht nachweisbar,da ja um diese Zeit bereits der persönliche Charakter der Robot und ihrer Ablöse in Geld so wie der Leibsteuer (2 typische Merkmale für Unfreiheit) verwischt war. Der Zins für abgelöste Knechtesdienste und die Leibsteuer waren von der Person auf Grund und Boden abgewälzt. Und so konnte möglicherweise auch ein anderer, der kein unfreier Knecht war, ein Freimann, ein solches Gut erwerben und mit den übrigen Zinsen diese Abgaben als dingliche Last übernehmen.

Daß all diese Besitzungen einst als "Knechteshuben" ausgegeben wurden,kann man nahezu mit völliger Sicherheit annehmen, denn mit Ausnahme einer Ganz- und einer Halbhube in Rinegg[1] und der wenigen Huben, deren Besitzer urbarmäßig als Freileute bezeichnet werden und die nur Fuhrfronden zu leisten hatten,an denen nicht der Makel der Unfreiheit haftete,waren alle mit Knechtesfronden oder deren Reluition belegt.

Diese treten regelmäßig auf bei den Gütern des Amtes Welz[2] und sind durch die Bezeichnung "pro tagwerchphenning" oder "tagdienst" in ihrer Bedeutung geklärt. Für das Amt St. Peter[3] ist wohl in den Zinsbüchern dieser eindeutige Hinweis nicht gegeben,doch scheinen dort Ackerzins und Robotreluition zu einem Betrag zusammengezogen zu sein,da in diesem Amte auf 1 Joch 5 ß entfallen,in Oberwelz hingegen nur 2 ß .

---

1) Sie müßten sich schon von alters her im Besitz von Freileuten befunden haben,denn auch das Urbar von 1160 nennt sie "hobae liberae" und verzeichnet für sie nur die Fronfuhren nach Friesach.

2) F.R.A. II. Bd. 36. Urbare 1305/16.

3) ebd.

Bereits 1160 gab man schon Geld für Robotdienste,doch war diese Ablöse noch auffallend an die Person geknüpft,denn unbeachtet der Größe des Besitzes zahlte jeder 32 ß . Wäre es Pachtzins gewesen,so hätte er nach der Größe des Gutes geschwankt, so aber war es deutlich ein Hinweis auf das Recht,das dem Grundherrn gleichmäßig an der persönlichen Arbeitskraft des Untertan zustand. Die Tatsache, daß um 1305 die Robotablöse nach der Anzahl der Joche verrechnet wurde beweist, daß Robotleistung von der Person auf den Besitz übergegangen war.

Eine in diesen Jahrhunderten urkundlich überhaupt nicht belegte Form der Leihe ist das Leibgeding (ein Besitz wird einer oder mehreren Personen auf Lebenszeit verliehen; die Nutznießung desselben erlischt mit dem Tode des Leibgedingers.) Eine etwas bessere Besitzform als das Freistift,aber gleichsam eine Variante desselben,da das betreffende Gut,das zu Leibgeding vergeben wurde, nicht in eine bestimmte Besitzkategorie eingereiht war (wie z.B. die Erbpacht),weil der Grundherr stets freies Verfügungsrecht über dasselbe behielt und es gegebenenfalls auch wieder als Freistift weiter verleihen konnte.

Ob man,wie Klein[1] dies für das Erzstift Salzburg feststellte,auch hier bei Wiederverleihung den Leibeserben dem Fremden vorzog,selbst wenn dieser eine höhere Kaufsumme bot, ist nicht nachweisbar. Es fanden sich überhaupt nur 3 Kaufverträge,aus denen man auf Leibgeding schließen kann, die aber erst aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammen.[2]

---

1) Klein: Leihen i. Szbg.

2) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 52, No 36: Khauffrechts Copia 1672,1689,1691.

Die üblichere Form der Zeitpacht scheint die Freistiftleihe gewesen zu sein:"auff ain iar vnd niht länger".

Jeder Freistifter hatte die Pflicht,nach Ablauf der vertraglich festgelegten Leihefrist sein Lehen anzumelden und um Wiederverleihung anzusuchen. Um einem "Übersehen" des Termines vorzubeugen wurde von Zeit zu Zeit [1] ein "weispote" als "verrufer" ausgesandt,um alle,die ein solches Lehen von Freising empfangen hatten,aufzufordern, dasselbe bei ihrem "Anwalt" zu melden (gleichgültig,ob das Lehen bis jetzt "verschwiegen" oder bereits "vermahnt" war),damit er ihnen dieses vom Datum des 4. Verrufes an auf 1 Jahr lang leihen solle. Sie könnten dann "darinen hãndeln wie eß lechens vnnd lantreht von alten herkomen ist vnd darauf rehtens begert wird in frage vnd vrtail"[2]

Sowohl bei Freistift als auch bei Leibgeding waren Besitzveränderungen jeglicher Art an die Zustimmung des Grundherrn, resp. Pflegers gebunden. Im "brief" mußte sich jeder verpflichten: "ohne Bewilligung des Pflegers keine Veränderung vorzunehmen, nichts zu verkaufen,zu verwechseln,zu vermachen,zu rainen oder zu teilen,noch auf andere Weise etwas daran zu entzweien,noch anderen zu gestatten,es zu machen"[3] "Sondern nur zu Nutz und Frommen dieser Güter diese zu verwenden"[4] Hielt sich einer nicht an diese Bestimmungen,so konnte er, "Von seiner Gerechtigkeit vnberechtent, entsetzt, vnd Vom brief selbsten gefahlen sein"[5].

---

1) Es war nicht angegeben,in welcher Zeitspanne die Verrufe auf einander folgten.

2) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 155 No 152: Lehenbuch der Herrschaft Oberwelz 1571.

3) ebd. fasc. 52 No 36:(1491)

4) S.A.R. Sch. 2:(1586)

5) B.K.M. H.L.i.Öst. fasc. 52, No 36 : khaufrechtscopia 1491.

Wie schon erwähnt, war die Mehrzahl der Untertanen Erbholden. In den Besitz von Erblehen konnten sie durch Kauf[1] oder Tausch,[2] durch Heirat[3] oder direkt durch Erbgang[4] gelangen. Die üblichsten Formen der Erbübertragung waren der Kaufvertrag unter Vorbehalt einer Rente[5] (eine erst aus der Neuzeit überlieferte Art der Übergabe) oder das Testament.

Man ging bei Erbfolge stets nach dem Anerbengesetz vor. Es war das Junioratssystem eingeführt,um allzu großer Zersplitterung der Güter vorzubeugen.[6] Mit den Geschwistern erstrebte man einen billigen Interessenausgleich,denn der neue Besitzer mußte die Möglichkeit haben, das Gut weiter zu bewirtschaften, die damit übernommenen Schulden zu tilgen und den Besitz der Familie zu erhalten.

Waren die Erben noch nicht majorenn,somit noch nicht lehensberechtigt,so konnten die Lehen auf einige Jahre "beurlaubt",der Lehensempfang aufgeschoben werden[7], oder es hatte

---

1) 2) 3) : Nebenlehensfälle-

4) Hauptlehensfall,wenn das Erbe erst nach dem Tode des Besitzers zur Wiederverleihung gelangt.

5) S.A.R. Sch. 172:Übergabe 1622: Der Vater übergab dem Sohn, "wie von alters herkhomen" durch Kaufvertrag das Gut. Dieser mußte nach altem Brauch Abfahrt,Anlait und Inventurkosten zahlen,sich neu belehnen lassen,die Schulden übernehmen,der Mutter das "Zubringen" als ihr "aigen guet" ausbezahlen,die Geschwister abfertigen,dem Vater den "Auszug" zusichern und für den Fall der Nichteinhaltung desselben 10 Dukaten in Gold Pönfall zahlen".
S.A.R. Sch. 159: Einleibbriefe 1644 - 1795.
Die sog."Einleiber", alte Leute, die ihren Besitz nicht mehr selbst bewirtschaften konnten und keine direkten Leibeserben besaßen, sicherten sich auf diesem Wege bei Verwandten oder Freunden eine Altersversorgung.

6) In den Urbaren ist bis ins 18. Jahrh. fast keine Güterteilung nachzuweisen.

7) B.K.M. H.L.i. Öst. fasc. 155, No 151: (1699) Beurlaubung

./.

ein bestellter Lehensträger, gewissermaßen als Gerhab den Besitz bis zur Großjährigkeit der Erben zu verwalten.[1] In den Lehensverträgen war die Erbfolge bereits im 14. Jahrhundert auch weiblichen Nachkommen gesichert.[2] Waren die Erben überhaupt untauglich, ein Gut zu bewirtschaften, so erklärte der Bischof das Lehen für "caduc" und reichte es einem anderen Bestandsmann.[3]

Wollte ein Erbholde seinen Besitz ganz oder teilweise verkaufen, so hatte er dies dem Pfleger zu melden und das Lehen schriftlich "aufzusanden"[4]. Der Pfleger legte im Kaufbrief, der gleichzeitig als Schirmbrief[5] für den neuen Besitzer galt, den Vertrag fest und stellte dem neuen Besitzer einen Lehensrevers

---

auf ein Jahr.
S.A.R. Sch. 6: (1425) Beurlaubung von Erblehen auf so lange, bis die Kinder zu "iren vollhommenen tagen" oder zu "iren beschaidenen jahren" gekommen sind.

1) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 155, No 151: (1679) ein Bürger von St. Peter wird bestellter Lehensträger einer Witwe und deren unmündigen Tochter.

2) ebd.: der Bischof gestattet weibliche Erben.
S.A.R. Sch. 6: Lehenbuch (1425) dtto.
F.R.A. II. Bd 35, No 560: (1325). "also daz ich vnd alle mein erben, sun vnd töchter, die ez ze recht erben suellen hinan für, daz selbe guet nah lehens reht enpfahen vnd inne haben suln..."

3) S.A.R. Sch. 6: (1425).

4) F.R.A. II. Bd 35, No. 564: (Lehensaufsandung 1326) "Here, mit diesem prief sent ich eu vnd verzeih mich vnd von meiner hausvrawen vnd von allen mein erben die swaig vnd taz reut vnd swaz dar zue gehord....(Pertinenzformel) "
S.A.R. Sch. 6: (1425) Der 1/3 Zehent von Oberwelz wird aufgesandet und verkauft.
S.A.R., Aufsanten Bd 3, s.132 (de anno 1571- 81)
" " Bd 16, s.232 " " " "
" " Bd 18, s.249 (1656) u.s.w.

5) F.R. A. II. Bd. 35, No 605: (Kaufvertag 1331)... "vnd sol ich vnd all mein erben Nyclan dem vorgenanten, seine hausfrowen vnd allen sein erben die obn genanten lehen vnd alles daz da zue gehoert, getreulichen schermen vor aller ansprach nah lehens reht vnd als daz land Steyr mit alter gewonhait her hat bracht..."

aus[1]. Dieser hatte denselben zu unterzeichnen[2], Lehenraich,[3] Kanzleitaxe und Anlait zu bezahlen. Hatte er den Kaufschilling auch ganz oder teilweise erlegt, dann war er nach altem Lehensrecht Bestandsinhaber geworden.

Bei jedem Wechsel des Besitzers, sei es als Haupt- oder Nebenlehensfalls war Neubelehnung Pflicht.

Der große Gegensatz zwischen den zu guten und den zu schlechten Besitzrechten verliehenen Gütern bestand darin,daß dem Grundherrn über letztere freies Verfügungsrecht zustand,da ja, wie schon früher ausgeführt,der Anspruch des Belehnten auf die Nutznießung des Gutes je nach Vertrag früher oder später erlosch. Von seiner Willkür hing es ab,falls nicht ausdrücklich im Vertrag gegenteilige Bestimmungen getroffen wurden,[4] Zins und Dienst dieser Güter zu steigern.

Das Recht "abzustiften", jedoch nicht nur von Zeitpacht- sondern auch von Erbpachtgütern hatte der Grundherr:

---

1) B.K.M.H.L.i. Öst. fasc. 155, No 149: Lehensbrief 1392 "Den 20 October A 1392 hat Hanns Egartner zu Ränten 14 hueben zu hinderegg mit Ires Zuegehörunges in der herrschafft Oberwelz gelegen so er von Hannes vnd Victors der Freyherrn von Windisch Gräz vormundern laut ordentlicher aufsandtung an sich erkhaufft zu lechen empfang vnd ist ihme durch den Pfleger von oberwelz gelichen worden".

2) ebd: (1598) "Verzaichnus ethlicher Vasalen derentwegen alberait geferthigte lechenbrief und Reuerß hinein geschickt worden, aber bis dahero nit pariern wellen". Wenn der Lehensträger sich weigerte,Lehenraich zu geben und den Revers zu unterschreiben, wurde die Sache beim Bischof anhängig gemacht.

3) Die Höhe des Lehenraich richtete sich jeweils nach der Größe der Lehen.

4) Enthielt der Kaufvertrag die Formel "auf widerlaczung" so durfte keine Steigerung der Zinse erfolgen.

1.) bei Zins- und Dienstversäumnis des Untertanen

2.) bei schlechter Bewirtschaftung des Anwesens.

Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen waren bis in die Zeit Maria Theresias nur sehr allgemein gehalten. Erst das Hofdekret v. 12. Mai 1770 nahm dem Grundherrn das Recht, den Untertan von einem eingekauften oder erblichen Gut abzustiften, ohne vorher die Anzeige beim Kreisamt erstattet zu haben. Das Patent v. 13. Nov. 1772 und die Ergänzungsverordnung v. 28.Juli 1774 brachten die Aufhebung sämtlicher Rustical-Freistifts-Verleihungen und die Umwandlung derselben in Kaufrechte gegen Erlag von 1/7 der Schätzungssumme als Laudemium.[1)]

Verschiedene Erlässe aus späterer Zeit,die unter Joseph II. herauskamen enthielten unter anderem auch darüber genau detailierte Bestimmungen.[2)]

Erwähnt seien hier noch die "Zulehen". Grundstücke,die einem geschlossenen Wirtschaftskörper angegliedert waren,von diesem jederzeit wieder abgetrennt werden konnten und deren Besitzer stets bei Zins und Abgabe des Haupthofes "darein dienen" mußten. Wie aus den Urbaren ersichtlich,scheinen sie in dieser Herrschaft in nicht geringer Anzahl vertreten gewesen zu sein.

---

1) S.A.R. Sch. 7 : Allodialisierung der Beutellehen (Ende 18.Jahrh.)

2) Untertans-Patent v. 1. Sept. 1781
Patent v. 11. Juni 1782: Abschaffung der Leibeigenschaft.
Exekutionsordnung v. 1. Dez. 1784.
Hofdekret v. 18. April 1785,
Hofdekret v. 5. Dez. 1785.
Erbfolgeordnung für die Steiermark v. 27. August 1786.